

Studienplan für den Studiengang „Zentralbankwesen / Central Banking“

an der Hochschule der Deutschen Bundesbank

gemäß § 12 Absatz 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV).

(Beschluss des Senats der Hochschule der Deutschen Bundesbank vom 30.09.2025 gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1e Grundordnung der Hochschule)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Aufgabe des Studienplans

§ 2 Erholungsurlaub

Abschnitt 2: Studienorganisation

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 4 Inhalte der Fach- und Praxisstudien

§ 5 Module

§ 6 Studienprofile

§ 7 Modulkatalog, Ausbildungsplan

§ 8 Durchführung der Praxisstudien

§ 9 Ausbildungsbesprechungen

Abschnitt 3: Verfahrensregelungen

§ 10 Änderungen

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Aufgabe des Studienplans

Der Studienplan regelt auf der Grundlage von § 12 Absatz 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV) in der jeweils gültigen Fassung die Durchführung des Studiengangs „Zentralbankwesen / Central Banking“ an der Hochschule der Deutschen Bundesbank (Hochschule).

§ 2 Erholungsurlaub

- (1) Erholungsurlaub wird während der Fach- und Praxisstudien auf Antrag gewährt, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Während der Zeit der Anfertigung der Bachelorthesis ist die Gewährung von Erholungsurlaub ausgeschlossen.
- (3) Während der Fachstudien sind Urlaubsanträge durch die Hochschule, während der Praxisstudien durch die Zentraltutorin oder den Zentraltutor zu genehmigen. Bei der Gewährung von Erholungsurlaub ist sicher zu stellen, dass mehr als die Hälfte der Inhalte eines betroffenen Moduls vermittelt werden kann.
- (4) Die Fachstudien können durch von der Hochschule festgesetzte lehrveranstaltungsfreie Zeiten unterbrochen werden. Pro Kalenderjahr dürfen insgesamt bis zu zehn Arbeitstage für lehrveranstaltungsfreie Tage nach Satz 1 auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Die darüber hinaus gehende lehrveranstaltungsfreie Zeit der Fachstudien dient dem Selbststudium.

Abschnitt 2: Studienorganisation

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 12 Absatz 1 und 2 GBankDVDV. Das Studium beginnt jährlich zum 1. April und zum 1. Oktober.
- (2) Die Teilnahme an den Studienabschnitten stellt für die Studierenden der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Ableistung der beamtenrechtlichen Dienstpflicht dar.
- (3) Der Gesamtumfang des modularisierten Studiums beträgt 5400 Zeitstunden. Hiermit erwerben Studierende 180 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Dabei ist die studentische Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Zeitstunden bemessen.
- (4) Fachstudien (Grundstudium, Aufbaustudium, Vertiefungsstudium 1, Vertiefungsstudium 2) und Praxisstudien (Praxisstudien 1 bis 4) wechseln sich ab und bilden eine Einheit. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

	Studienabschnitt	Studienabschnitt-Code	Dauer (Richtwert)	Leistungspunkte
	1	2	3	4
1	Grundstudium	GS	6 Monate	32
2	Praxisstudium 1	P1	2 Monate	7
3	Aufbaustudium	AS	6 Monate	32
4	Praxisstudium 2	P2	2 Monate	7
5	Vertiefungsstudium 1	VS1	6 Monate	32
6	Praxisstudium 3	P3	3 Monate	14
7	Vertiefungsstudium 2	VS2	4 Monate	20
8	Bachelorthesis	BT	8 Wochen	12
9	Praxisstudium 4	P4	5 Monate	24

- (5) Auf die Anfertigung der Bachelorthesis entfallen zehn Leistungspunkte, auf die Verteidigung der Bachelorthesis zwei Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen.

§ 4 Inhalte der Fach- und Praxisstudien

- (1) Die Fach- und Praxisstudien vermitteln Kenntnisse der Wirtschafts-, Verwaltungs-, Rechts- und Sozialwissenschaften, die für die Erreichung der Studienziele nach § 2 GBankDVDV erforderlich sind. Dies umfasst auch die Abwicklung eines Teils des Studiums in englischer Sprache.
- (2) Als zentrale Inhalte werden vermittelt:
 1. Fachkompetenz, insbesondere bankbetriebliches, finanzwirtschaftliches, rechtswissenschaftliches und technologiebezogenes Grundlagenwissen sowie dessen Transfer auf die Praxis bei dem jeweiligen Dienstherrn;
 2. Methodenkompetenz, insbesondere die Anwendung betriebswirtschaftlicher, finanzmathematischer und rechtswissenschaftlicher Arbeitsmethoden, den Umgang mit digitalen Technologien und modernen Managementkonzepten sowie Präsentations- und Moderationstechniken;
 3. Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und Empathie;
 4. persönliche Kompetenz, insbesondere Initiative, Engagement, Entschlusskraft, Verantwortungs- und Veränderungsbereitschaft, Innovationsfähigkeit, Belastbarkeit und die Fähigkeit zu Selbstorganisation und persönlicher Weiterentwicklung.

§ 5 Module

- (1) Die zum Bestehen der Laufbahnprüfung gemäß § 26 Absatz 1 GBankDVDV vorgeschriebenen Modulprüfungen sind
 1. in den Fachstudien die Module im Grund- und Aufbaustudium sowie in den Vertiefungsstudien die Module in den Studienprofilen gemäß § 6
 2. in den Praxisstudien
 - a) für Studierende der Deutschen Bundesbank alle Pflichtmodule
 - b) für Studierende der BaFin alle Pflichtmodule sowie zwei aus den drei Wahlmodulen im Praxisstudium 4
- (2) Die Studienabschnitte der Fach- und Praxisstudien werden auf der Grundlage von § 12 Absatz 4 GBankDVDV wie folgt untergliedert:
 1. für Studierende der Deutschen Bundesbank:

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte
	1	2	3	4	5
1	GS	Methodische Grundlagen und digitale Kompetenzen	G1	Pflicht	7
2	GS	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1	G2	Pflicht	7
3	GS	Grundlagen der Kreditwirtschaft	G3	Pflicht	8
4	GS	Grundlagen der Rechtsordnung: GG, BGB und HGB	G4	Pflicht	5
5	GS	Principles of Economics	G5	Pflicht	5
6	P1	Praxisstudium 1	P1	Pflicht	7
7	AS	Digitale Anwendungen und Quantitative Methoden	A1	Pflicht	7
8	AS	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2	A2	Pflicht	7
9	AS	Zahlungsverkehr	A3	Pflicht	5
10	AS	Kredit und Bankenaufsicht	A4	Pflicht	7
11	AS	Monetary Economics	A5	Pflicht	6

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte
12	P2	Praxisstudium 2	P2	Pflicht	7
13	VS1	Bank- und Zentralbanksteuerung	V1	Pflicht	8
14	VS1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3	V2	Pflicht	8
15	VS1	Financial Markets and International Economics	V3	Wahl	8
16	VS1	Advanced Analytics und Digitale Transformation	V4	Wahl	8
17	VS1	Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht	V5	Wahl	8
18	P3	Praxisstudium P3A	P3A	Pflicht	7
19	P3	Praxisstudium P3B	P3B	Pflicht	7
20	VS2	Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability	W1	Wahl	5
21	VS2	Fallstudien zur Finanzaufsicht	W2	Wahl	5
22	VS2	Fallstudien zum Zahlungsverkehr und zur Finanzmarktinfrastuktur	W3	Wahl	5
23	VS2	Gesellschaftsrecht, Vertragspraxis und Vertragsmanagement	W4	Wahl	5
24	VS2	Financial Econometrics	W5	Wahl	5
25	VS2	Prozess- und Projektmanagement	W6	Wahl	5
26	P4	Praxisstudium P4A	P4A	Pflicht	8
27	P4	Praxisstudium P4B	P4B	Pflicht	8
28	P4	Praxisstudium P4C	P4C	Pflicht	8

2. für Studierende der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte
	1	2	3	4	5
1	GS	Methodische Grundlagen und digitale Kompetenzen	G1	Pflicht	7
2	GS	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1	G2	Pflicht	7
3	GS	Grundlagen der Kreditwirtschaft	G3	Pflicht	8
4	GS	Grundlagen der Rechtsordnung: GG, BGB und HGB	G4	Pflicht	5
5	GS	Principles of Economics	G5	Pflicht	5
6	P1	Überblick zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Teil 1 und Teil 2)	P1	Pflicht	7
7	AS	Digitale Anwendungen und Quantitative Methoden	A1	Pflicht	7
8	AS	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2	A2	Pflicht	7
9	AS	Zahlungsverkehr	A3	Pflicht	5

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungs-punkte
10	AS	Kredit und Bankenaufsicht	A4	Pflicht	7
11	AS	Monetary Economics	A5	Pflicht	6
12	P2	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht	P2	Pflicht	7
13	VS1	Bank- und Zentralbanksteuerung	V1	Wahl	8
14	VS1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3	V2	Pflicht	8
15	VS1	Financial Markets and International Economics	V3	Wahl	8
16	VS1	Advanced Analytics und Digitale Transformation	V4	Wahl	8
17	VS1	Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht	V5	Pflicht	8
18	P3	Organisation und Aufgaben der Wertpapieraufsicht	P3A	Pflicht	7
19	P3	Organisation und Aufgaben der Versicherungsaufsicht	P3B	Pflicht	7
20	VS2	Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability	W1	Wahl	5
21	VS2	Fallstudien zur Finanzaufsicht	W2	Pflicht	5
22	VS2	Fallstudien zum Zahlungsverkehr und zur Finanzmarktinfrastruktur	W3	Wahl	5
23	VS2	Gesellschaftsrecht, Vertragspraxis und Vertragsmanagement	W4	Wahl	5
24	VS2	Financial Econometrics	W5	Pflicht	5
25	VS2	Prozess- und Projektmanagement	W6	Wahl	5
26	P4	Organisation und Aufgaben der aufsichtlichen Schnittstellenbereiche sowie der Abteilung Verbraucherschutz	P4A	Wahl	8
27	P4	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht (Vertiefung)	P4B	Pflicht	8
28	P4	Berufliche Spezialisierung in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder Praxisaufenthalt bei einer anderen geeigneten Institution im In- oder Ausland	P4C	Wahl	8
29	P4	Organisation und Aufgaben der BaFin als Nationale Abwicklungsbehörde	P4D	Wahl	8

- (3) Die zeitliche Abfolge der Module innerhalb eines Studienabschnitts kann für die Fachstudien durch die Hochschule sowie für die Praxisstudien durch die Zentraltutorin oder den Zentraltutor nach dienstlichen Erfordernissen festgelegt werden.

(4) Für Studierende der Deutschen Bundesbank gelten folgende Regelungen für die Ausgestaltung der Praxisstudien gemäß § 12 Absatz 2 GBankDVDV nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Nummer 1 dieses Studienplans:

1. Einsatzbereiche, in denen Praxisstudien absolviert werden können, sind:

Kernleistungen nach außen	Kernleistungen nach innen	Außenauftritt, Nachhaltigkeit und Steuerung
Finanzaufsicht und -stabilität	Daten und IT	Außenauftritt und Nachhaltigkeit
Finanzmarktdienstleistungen	Infrastruktur und Services	Steuerung, Controlling und Revision
Geld	Personal und Bildung	
Geldpolitik		

2. Die Einsatzbereiche können ab den folgenden Studienabschnitten belegt werden, wobei der Zentraltutor bzw. die Zentraltutorin der Deutschen Bundesbank darauf achtet, dass Studierende nur entsprechend ihres Studienfortschritts bzw. ihrer theoretisch erworbenen Kenntnisse in den Praxisstudien eingesetzt werden:

Studienabschnitt	Einsatzbereiche	Praxiscode
ab Praxisstudium 1 (P1)	Außenauftritt und Nachhaltigkeit	PX-AN
	Daten und IT	PX-DI
	Geld	PX-GE
	Infrastruktur und Services	PX-IS
	Personal und Bildung	PX-PB
ab Praxisstudium 2 (P2)	Finanzaufsicht und -stabilität	PX-FA
	Finanzmarktdienstleistungen	PX-FD
	Steuerung, Controlling und Revision	PX-SC
ab Praxisstudium 3 (P3)	Geldpolitik	PX-GP
	Wahleinsatzbereich	PX-WM

3. Bis zum Ende des Praxisstudiums 3 sind folgende Einsatzbereiche verpflichtend zu abzudecken:

- a) Finanzaufsicht und -stabilität (PX-FA)
- b) mindestens einen der folgenden Einsatzbereiche: Außenauftritt und Nachhaltigkeit (PX-AN), Daten und IT (PX-DI), Infrastruktur und Services (PX-IS), Personal und Bildung (PX-PB) oder Steuerung, Controlling und Revision (PX-SC)
- c) mindestens einen der folgenden Einsatzbereiche: Finanzmarktdienstleistungen (PX-FD), Geld (PX-GE) oder Geldpolitik (PX-GP)
- d) ein mindestens einwöchiger Filialaufenthalt

4. Der Wahleinsatzbereich (PX-WM) kann einmalig für einen externen Praxisaufenthalt nach näherer Maßgabe des § 8 Abs. 3 dieses Studienplans und für die berufliche Orientierung bzw. Spezialisierung im Hinblick auf die erste berufliche Verwendung genutzt werden.

(5) Die Zentraltutorin oder der Zentraltutor kann im Einvernehmen mit der Hochschule die zeitliche Abfolge der Praxisstudien auch studienabschnittsübergreifend ändern.

(6) Die Zentraltutorin oder der Zentraltutor kann im Einvernehmen mit der Hochschule die Modulinhalte der Praxisstudien nach dienstlichen Erfordernissen modifizieren.

§ 6 Studienprofile

(1) Die Hochschule bietet den Studierenden im Regelfall folgende Studienprofile an:

1. Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen (A)
2. Bankbetriebliche Funktionen (B)
3. Querschnitts- und Digitalisierungsfunktionen (Q)

(2) Jedes Studienprofil umfasst das Studium von vier Modulen des Vertiefungsstudiums 1 und vier Modulen des Vertiefungsstudiums 2.

- (3) Im Vertiefungsstudium 1 sind in Abhängigkeit vom gewählten Studienprofil jeweils drei vorgegebene Module (Spalte 2) und ein wählbares Modul (Spalte 3) zu absolvieren:

1. von Studierenden der Deutschen Bundesbank:

	Studienprofil	vorgegebene Module (Modul-Code)	wählbares Modul (Modul-Code)
	1	2	3
1	A	V1, V2, V5	V3 oder V4
2	B	V1, V2, V3	V4 oder V5
3	Q	V1, V2, V4	V3 oder V5

2. von Studierenden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

	Studienprofil	vorgegebene Module (Modul-Code)	wählbares Modul (Modul-Code)
	1	2	3
1	A	V1, V2, V5	V3 oder V4
2	Q	V2, V4, V5	V1 oder V3

- (4) Im Vertiefungsstudium 2 sind abhängig vom gewählten Studienprofil

1. von Studierenden der Deutschen Bundesbank folgende Module zu absolvieren:

	Studienprofil	Module (Modul-Code)
	1	2
1	A	W1, W2, W3, W5
2	B	W1, W3, W4, W6
3	Q	W2, W4, W5, W6

2. von Studierenden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht folgende Module zu absolvieren:

	Studienprofil	Module (Modul-Code)
	1	2
1	A	W1, W2, W3, W5
2	Q	W2, W4, W5, W6

- (5) Die Studierenden entscheiden sich während des Aufbaustudiums

1. für ein von der Hochschule angebotenes Studienprofil nach Absatz 1 und
2. für ein von der Hochschule angebotenes Modul in ihrem Studienprofil nach Spalte 3 der Tabellen in Absatz 3.

Die Hochschule kann hierfür Termine vorgeben.

- (6) Die Hochschule bietet den Studierenden während des Aufbaustudiums eine orientierende Veranstaltung an, die einen Überblick zu den Inhalten der verschiedenen Studienprofile bietet. Studierende können darüber hinaus vor der Entscheidung über die Auswahl eines Studienprofils eine Beratung durch die Hochschule in Anspruch nehmen.

§ 7 Modulkatalog, Ausbildungsplan

- (1) Die Hochschule erstellt für jeden Einstellungstermin einen Modulkatalog, in dem die Kompetenzziele, Lehrinhalte, Lehrveranstaltungen, Prüfungsformen der Module und die jeweiligen Modulverantwortlichen aufgeführt sind. Die Hochschule ist berechtigt, für jeden Studienabschnitt Änderungen oder Aktualisierungen des Modulkatalogs vorzunehmen.
- (2) Jede Studierende und jeder Studierende erhält von der Zentraltutorin oder dem Zentraltutor nach den Vorgaben der Hochschule zu Beginn eines jeden Studienabschnittes der Praxisstudien einen Ausbildungsplan.
- (3) Die Modulkataloge sind hochschulöffentlich bekannt zu geben und über mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Ausbildungspläne einer oder eines Studierenden sind der Prüfungsakte beizufügen.

§ 8 Durchführung der Praxisstudien

- (1) Die Praxisstudien finden grundsätzlich bei dem jeweiligen Dienstherrn statt. Den Studierenden soll die Möglichkeit zum selbständigen Arbeiten gegeben werden. Tätigkeiten, die nicht dem Studienziel dienen, sollen den Studierenden nicht übertragen werden.
- (2) Zu Beginn des Vertiefungsstudiums 2 kann die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator gemeinsam mit der Zentraltutorin oder dem Zentraltutor eine Arbeitsgemeinschaft ausrichten, in der sich die Studierenden über die Inhalte der absolvierten Praxisstudien austauschen.
- (3) Die Studierenden können unter Beachtung des entsprechenden Merkblatts auf eigene Initiative einen Praxisaufenthalt unter folgenden Bedingungen außerhalb des jeweiligen Dienstherrn bei anderen geeigneten Stellen im In- oder Ausland absolvieren:
 1. Sie erfolgen bei einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde, einem Ministerium oder einer nachgeordneten Dienststelle, einer internationalen Organisation oder anderweitigen Institution des Finanzsektors. Die zu erwerbenden Kenntnisse und Methoden fördern die Studienziele gemäß § 2 GBankDVDV nachhaltig.
 2. Die aufnehmende Institution benennt eine Ansprechperson für die Zeitdauer des Studienaufenthaltes.

§ 9 Ausbildungsbesprechungen

- (1) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator organisiert Tutorenkonferenzen zu Schwerpunktthemen im Bereich Didaktik und Prüfungen.
- (2) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator und die Zentraltutorin oder der Zentraltutor stimmen sich eng ab und führen regelmäßig Ausbildungsbesprechungen mit den Praxistutorinnen und Praxistutoren durch.
- (3) Die Ausbildungsbesprechungen dienen dem Erfahrungsaustausch, der Erörterung von Fragen und Problemstellungen der Studierenden, der Abstimmung von Theorie und Praxis sowie der Weiterentwicklung des Studiums.
- (4) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator und die Zentraltutorin oder der Zentraltutor prüfen die Anregungen aus den Ausbildungsbesprechungen und formulieren Vorschläge zur Umsetzung, Optimierung und Weiterentwicklung des Studiums.

Abschnitt 3: Verfahrensregelungen

§ 10 Änderungen

Der Träger kann Änderungen dieses Studienplanes vorschlagen. Die Beschlussfassung hierüber und eine etwaige Genehmigung richten sich nach den Bestimmungen der Grundordnung sowie des Trägerbeschlusses.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Dieser Studienplan tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Studienplan vom 01.08.2025 außer Kraft. Für Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. Oktober 2025 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, gelten die Regelungen des Studienplans vom 01.10.2025 einschließlich der darin enthaltenen Übergangsregelungen fort.